



STATUTEN

Sportbewegung Schweiz

1. Allgemeine Bestimmungen

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als mit der männlichen Form mitgemeint.

2. Name und Sitz

Unter dem Namen **Sportbewegung Schweiz** besteht ein Sportförderverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Russikon. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie wirtschaftlich unabhängig.

Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Eine direkte oder indirekte Begünstigung von Mitgliedern, Organen oder nahestehenden Organisationen ist ausgeschlossen.

Insbesondere bestehen keine wirtschaftlichen Interessen zugunsten von kommerziellen Unternehmen oder Produkten. Allfällige Zusammenarbeit mit Dritten erfolgt ausschliesslich im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks und ohne Gewinnabsicht.

4. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Jugend- und Breitensports in der Schweiz. Er setzt sich insbesondere dafür ein, Kindern und Jugendlichen einen niederschweligen, fairen und motivierenden Zugang zu Bewegung und Teamsport zu ermöglichen.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Interesse der Allgemeinheit.

Der Verein wirkt als **Initiator, Organisator und Plattform** für Bewegungsprojekte und Sportangebote in der ganzen Schweiz. Er vernetzt Standorte, unterstützt lokale Initiativen und ermöglicht die Umsetzung von offenen Sportformaten vor Ort.

Der Verein organisiert, unterstützt und entwickelt offene Sportangebote, Bewegungsprojekte und Trainingsformen, insbesondere im Rahmen von **ZOCKMi – Sport statt Screen**, welche die körperliche Aktivität, Fairness, Integration und Selbstorganisation fördern.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein verschiedene Spielformen, Methoden, Konzepte und Hilfsmittel einsetzen sowie eigene Projekte lancieren oder bestehende Initiativen unterstützen.

Der Verein kann schweizweit tätig sein und den Aufbau sowie die Begleitung von lokalen Standorten fördern. **Er fördert insbesondere nachhaltige Strukturen, die Kinder und Jugendliche langfristig zu mehr Bewegung im Alltag befähigen.**

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich pro Mitgliederkategorie durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge der Mitglieder stehen dem Verein als freie Mittel zur Verfügung.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschliesslich und unwiderruflich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitgliedern (SUPPORTER)
- b) Ehrenmitgliedern (SUPPORTER)
- c) Passivmitgliedern (SPONSOREN, PARTNER und GÖNNER)

a) Aktivmitglied (SUPPORTER) kann jede Person werden, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligt. Die Aufnahme- und Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten bleiben vorbehalten.

Aktivmitglieder zahlen jährlich den Mindestjahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgelegt wird.



b) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder (SUPPORTER), sind jedoch von den Jahresbeiträgen befreit.

c) Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck wichtig ist. Sie sind Gönner des Vereins und zahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgelegten Mindestjahresbeitrag oder unterstützen die Sportförderung durch Sponsorenbeiträge (SPONSOREN) oder Sachleistungen (PARTNER). (SPONSOREN und PARTNER) sind beitragsbefreit. Passivmitglieder haben keine spezifischen Rechte im Rahmen des Vereins und kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Mitgliederbeitrag wird auch bei einer unterjährigen Mitgliedschaft voll verrechnet.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

8. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der Förderausschuss
- e) die Geschäftsstelle (kann bei Bedarf eingerichtet werden)



10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich gemäss Ankündigung des Vorstandes statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg zulassen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg versandt. Dabei werden Ort, Traktanden und Anträge des Vorstandes angegeben. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind fristgerecht, begründet und schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums (Einzel- oder Co-Präsidium) auf 2 Jahre
- f) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- g) Bestimmung des Förderausschusses auf 2 Jahre
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Änderung der Statuten
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern. Dies ist als erstes Geschäft der Mitgliederversammlung zu traktandieren.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein oder mehrere Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

12. Stimmberechtigung

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

13. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Präsident und der Kassier sind zwingende Funktionen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) weitere

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder anderen Restriktionen unterliegen.

Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch den Förderausschuss bestätigten zweckgebundenen Mittel und verwaltet die zur Verfügung stehenden freien Mittel zur Sportförderung gemäss dem Vereinszweck.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Er kann zur



Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel aber vierteljährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Entschädigungen sind nur im Rahmen effektiv erbrachter Leistungen und zu marktüblichen Konditionen zulässig und dürfen den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.

14. Die Revision

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Finden sich keine Mitglieder oder erfordert der Umfang der Geschäfte eine professionelle Revisionsstelle, so wird diese durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen

15. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten oder diese Aufgaben an Drittpersonen abgeben, sofern die Arbeitsbelastung eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr erlaubt. Er vergütet diese aus dem freien Vermögen des Vereins oder beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, welche über die Annahme und Finanzierung entscheidet.

Die Geschäftsstelle nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.

16. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

18. Datenschutz und Governance

Der Verein bearbeitet Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Mitgliedernamen sowie Gönner werden, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, durch den Verein publiziert. Angaben zum Vorstand und zu Personen mit besonderen Funktionen im Verein inklusive möglicher Interessenbindungen sowie allfällig erhaltener Vergütungen sind für



Vereinsmitglieder sowie für berechtigte externe Parteien auf Anfrage beim Vorstand oder, sofern vorhanden, der Geschäftsstelle jederzeit einsehbar.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss dieser ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen vollständig und unwiderruflich an eine in der Schweiz steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.05.2026 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten.

Datum, Ort 27.05.2026 Wädwil, ZH

Der Präsident: Roman Schlüssel

Der Protokollführer: Raúl Schlüssel